

**Schaft'** — Sachversicherung und Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung - (GBl. II Nr. 57 S. 311),

2. Anordnung Nr. 2 vom 18. Dezember 1970 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft — Sachversicherung und Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung - (GBl. II 1971 Nr. 3 S. 31),
3. Anlage 5 zur Anordnung vom 22. Mai 1968 über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBl. II Nr. 57 S. 319).

(4) Die bestehenden Versicherungsverträge für die freiwillige Versicherung von Tieren und für die freiwillige Transportversicherung von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erlöschen mit Ablauf des Jahres 1980.

(5) Bei Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung im Tierbestand festgestellt sind und die nach Inkrafttreten dieser Anordnung zu einem Tierschaden führen, besteht Versicherungsschutz für Massenschäden durch Verenden oder Nottötung von Tieren sowie für vom Kreistierarzt angewiesene unaufschiebbare Schlachtungen zur Verhinderung des Verendens oder der Nottötung.

Berlin, den 5. Dezember 1980

**Der Minister der Finanzen**  
Dr. Schmie der

### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Bedingungen**  
**für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe**  
**der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**  
**— Komplexe Tierversicherung —**

#### § 1

##### Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (nachfolgend Betriebe genannt) sind bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Staatliche Versicherung genannt) mit ihren Tierbeständen der Tierarten

Rinder, Schweine, Schafe, Pferde, Geflügel, Kaninchen, Edelpelztiere

gegen Massenschäden versichert.

Versicherungsschutz besteht, wenn durch unvorhersehbare Ereignisse

- a) Tiere verenden oder
- b) Tiere nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften auf Weisung des Kreistierarztes
  - getötet
  - not- oder krankgeschlachtet
  - geschlachtet
  - von der Zucht ausgeschlossen und einer anderen Nutzung im eigenen Betrieb zugeführt
  - zur weiteren Nutzung, ausgenommen zur ordnungsgemäßen Schlachtung (Normalschlachtung), in einen anderen Betrieb umgesetzt werden.

(2) Ein Massenschaden gemäß Abs. 1 liegt vor, wenn der Tierschaden aus einem versicherten Ereignis bei einem Gesamtwert des Tierbestandes

- a) bis zu 500 TM den Betrag von 10 TM,
- b) über 500 TM bis 2 500 TM den Umfang von 2 % des Gesamtwertes des Tierbestandes,
- c) über 2 500 TM den Betrag von 50 TM übersteigt.

(3) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden

- a) durch Unterversorgung der Tiere mit Grund-, Rau- oder Kraftfutter, mit Mineralstoffen oder Vitaminen sowie mit Tränke,
- b) durch Mängel in der Haltung der Tierbestände,
- c) an zugekauften Tieren durch Tierseuchen, Parasitosen und andere besondere Gefahren, die zum Zeitpunkt des Zukaufs an diesen Tieren bereits kreistierärztlich festgestellt waren,
- d) an einzelnen Tieren durch Verenden und durch Aussonderung einzelner kranker, krankheits- und ansteckungsverdächtiger Tiere, es sei denn, daß die Schäden im Zusammenhang mit einem versicherten Massenschaden eingetreten sind,
- e) durch Tierverluste im Produktionsprozeß, die auch ohne Eintritt eines Massenschadens zu erwarten gewesen wären,
- f) soweit ein Anspruch des Betriebes gegen Dritte besteht und dieser Anspruch innerhalb von 2 Jahren durchgesetzt werden kann,
- g) die dadurch entstehen, daß der Betrieb Garantieforderungen gegenüber Dritten zu erfüllen hat,
- h) aus Beanstandungen der Schlachttiere bei der Fleischuntersuchung, es sei denn, daß die Schlachtung der Tiere durch einen versicherten Massenschaden erforderlich wurde und der Lieferbetrieb die Erlösminderungen zu tragen hat,
  - i) an Schlachttieren, die sich im Schlachtbetrieb befinden, für Transportschäden an Schlachttieren, soweit der Schlachtbetrieb die Transportgefahr trägt, sowie für Schäden, die durch wissenschaftliche Versuche an Tieren entstehen,
  - j) die als Folge von versicherten Massenschäden ein treten, dazu gehören u.a. Schäden durch Milchausfall, Ausfall an der Nachzucht, Kosten zur Wiederherstellung der Tiergesundheit,
- k) an Kaninchen unter 8 Wochen und an Edelpelztieren vor der 1. Zählung,
  - l) an Tieren, die entgegen den Rechtsvorschriften in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt wurden.

#### § 2

##### Berechnung und Höhe der Versicherungsleistung

(1) Die Berechnung der Versicherungsleistung erfolgt für alle zum Tierschaden gehörenden Tiere unter Abzug der Verluste im Produktionsprozeß, die auch ohne Eintritt eines Massenschadens zu erwarten gewesen wären, auf der Grundlage der Bewertungsnormen gemäß § 8. Maßgebend für die Versicherungsleistung ist der Wert der Schadentiere zum Zeitpunkt des Verendens, der Tötung, der Not- oder Krankenschlachtung, der Schlachtung, der Zuführung der von der Zucht ausgeschlossenen Tiere zu einer anderen Nutzung im eigenen Betrieb oder der Umsetzung zur weiteren Nutzung in einen anderen Betrieb. Tiere, die nach Feststellung des zum Massenschaden führenden Ereignisses und vor Durchführung der im § 1 Abs. 1 Buchst. b genannten Weisungen des Kreistierarztes geboren werden, sind als Nutztiere zu bewerten.

(2) Die Höhe der Versicherungsleistung beträgt 80 % des gemäß Abs. 1 festgestellten Wertes.